I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1384/84 DES RATES

vom 8. Mai 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Beitrittsakte von 1972, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 des dazugehörigen Protokolls Nr. 18,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 864/84 [2], wurde das Vereinigte Königreich vorübergehend ermächtigt, während des Zeitraums Januar bis Mai 1984 eine bestimmte Menge neuseeländischer Butter zu Sonderbedingungen einzuführen.

Der Rat war nicht in der Lage, rechtzeitig eine neue Einfuhrregelung für einen längeren Zeitraum zu beschließen. Um eine Unterbrechung der Einfuhren zu vermeiden, sollte eine weitere vorübergehende Ermächtigung für die Monate Juni und Juli 1984 erteilt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird das Datum „31. Mai 1984" durch „31. Juli 1984" und in Unterabsatz 2 die Einfuhrmenge von 34 583 Tonnen durch 48 416 Tonnen ersetzt.

2. Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vor dem 1. August 1984 überprüft der Rat auf Vorschlag der Kommission das Funktionieren dieser Regelung im Hinblick auf einen Beschluß über die Einfuhrregelung für neuseeländische Butter nach dem 31. Juli 1984."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

---

[1] ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1983, S. 16.
[2] ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 24.